

Geschäftsordnungen der Vereinsorgane

Fischereiverein



1882 Gaildorf e.V.

Inhalt:

Geschäftsordnung Jahreshauptversammlung

Geschäftsordnung Vorstand / Ausschuss

Geschäftsordnung des Fischereivereins 1882 Gaildorf e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

Wichtig: Alle §§ müssen als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden und es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben.

§1 Geltungsbereich

1. Diese GO regelt die Durchführung von Versammlungen und Sitzungen der Organe und der Abteilungen.
2. Die Jahreshauptversammlungen sind öffentlich, es sei denn die Mehrheit der Mitglieder lehnen dies ab.

§2 Einberufung Jahreshauptversammlung

1. Die Einberufungsformalitäten für die Jahreshauptversammlung (JHV) sind in der Satzung geregelt.
2. Der Vorstand ist für die satzungsgemäße Einberufung verantwortlich.

§3 Beschlussfähigkeit

1. Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung gemäß den Bestimmungen der Satzung beschlussfähig.

§4 Versammlungsleitung

1. Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
2. Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit gemäß der Satzung vornehmen und eine Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung.

Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt.

5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und gegebenenfalls zur Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter.
2. Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, deren Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
4. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt.
2. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
3. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung sind satzungsgemäß vor der Jahreshauptversammlung einzureichen.

§ 8 Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Der Versammlungsleiter muss vor jeder Abstimmung den Antrag nochmals vorlesen.
3. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

4. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 9 Wahlen

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie müssen bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.

2. Die Wahlen sind gemäß den Vorschriften in der Satzung vorzunehmen.

3. Der Wahlausschuss, besteht aus zwei Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.

4. Der Versammlungsleiter ist gleichzeitig der Wahlleiter. Der Wahlleiter bestimmt den Wahlausschuss.

5. Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.

6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.

7. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.

8. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kasse mindestens einmal jährlich zu prüfen.

§ 10 Protokolle

1. Protokolle sind innerhalb von acht Wochen den Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.02.2019 beschlossen und tritt am 03.02.2019 in Kraft.

Geschäftsordnung des Vorstands

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben der Vorstandschaft sind:

1. Der **Vorsitzende** ist verpflichtet, den Ausschuss zu allen wichtigen Entscheidungen zu informieren und anzuhören. Er beruft ein und leitet die Versammlungen.

§ 1 Ausschusssitzungen

1. Vorstands- bzw. Ausschusssitzungen finden regelmäßig mindestens zehnmal im Jahr statt. In begründeten Ausnahmefällen können 2 Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Sitzung einberufen. Voraussetzung ist, dass der Antrag der im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechender Angelegenheit konkret benannt wird. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
2. Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen von Monat zu Monat fest.

§ 2 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden aufgestellt.
2. Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstands- oder Ausschussmitglieder zu enthalten, die bis 5 Tage vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
3. Die Tagesordnung ist den Vorstands- und Ausschussmitgliedern spätestens 3 Tage vor dem Sitzungstermin mitzuteilen.

§ 3 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
3. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen „Gegenstände“, sind vertraulich zu behandeln.

§ 4 Sitzungsleitung

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem 2. Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung dem 3. Vorsitzenden.

§ 5 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand/Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

§ 6 Beratungsgegenstand

1. Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
2. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden.

§ 7 Abstimmung

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes und die Ausschussmitglieder, berechtigt. Die Stimmverteilung ist wie folgt: Gewässerwart, Gerätewart, Jugendwart und Arbeitsdienstleiter haben jeweils **nur 1 Stimme**. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht bei den Sitzungen.
2. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
3. Der Ausschuss entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Protokoll

1. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten.
2. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer jeweils am Jahresende zu unterzeichnen und im Vereinsbüro zu archivieren.
3. Jedem Vorstands- und Ausschussmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
4. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstands-/Ausschusssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

Geschäftsordnung des Ausschusses

Wichtig: Alle §§ müssen als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden und es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben.

Der jeweilige Abteilungsleiter ist verantwortlich für die reibungslose Durchführung von Maßnahmen, die innerhalb seines Ressorts liegen. Ihm unterliegt die Verteilung der Aufgaben an seinen Vertreter.

§ 1 Namen der Abteilungen des Fischereivereins 1882 Gaidorf e.V.

➤ **Gewässerwart**

Anhand der Beschaffenheit des Fischbestands entscheidet der Gewässerwart ob und welche Besatzmaßnahmen notwendig sind. Verwaltung von Fangstatistiken. Gewässeruntersuchungen, Elektrobefischung und die Erfassung der Arbeitsstunden.

➤ **Gerätewart**

Pflege des Vereinsinventars; Reparatur oder Neuanschaffungen der Gerätschaften.

➤ **Jugendwart**

Praktische und theoretische Einführen der Fischerjugend an unseren Gewässern. Pflege der Kameradschaft untereinander und Heranführen an unser Vereinsleben.

➤ **Arbeitsdienstleiter**

Festsetzung der Arbeitstermine und Durchführung der Arbeitsmaßnahmen an den Gewässern und im Vereinsheim. Erfassung der geleisteten Arbeitsstunden, sowie Arbeitseinteilung bei Vereinsfesten.

➤ **Beisitzer**

Die Beisitzer haben bei den Sitzungen eine beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht. Ihre Aufgabe ist es, den Ausschuss und Vorstand bei deren Entscheidungen zu beraten, und bei den Ausführungen aktiv mitzuhelfen.

§ 2 Status des Ausschusses

Der Ausschuss ist gemäß § 11/d der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des Vereins. Er kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen.

§ 3 Mitglieder des Ausschusses

Alle Mitglieder der Ausschüsse sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten.

§ 4 Einberufung der Ausschusssitzungen

Auschusssitzungen können nur vom Vorsitzenden einberufen werden.

(Siehe GO Vorstand § 1)

§ 5 Wahlen

Die Wahl der Ausschussmitglieder und deren Vertreter erfolgt analog den Bestimmungen der Vereinssatzung auf die Dauer von 3 Jahren.

§ 6 Ausschuss-Leitung

1. Die Leitung der Ausschüsse setzen sich nach der Vereinssatzung wie folgt zusammen:
 - a) Abteilungsleiter
 - b) Stellvertreter des Abteilungsleiters
2. Der **Stellvertreter des Abteilungsleiters** vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten.
3. Bei den gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Ausschuss hat jede Abteilung 1 Stimme. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht bei diesen Sitzungen.

§ 7 Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung der Ausschüsse

Über Annahme und Änderungen dieser Geschäftsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Abteilungs-Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.02.2019 beschlossen und tritt am 03.02.2019 in Kraft.